



Ehrenordnung

§ 1 – Zweck der Ehrenordnung

- (1) Die Ehrenordnung des Tanz- und Gesellschaftsclubs Rot-Weiß Porz e.V. benennt die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegebenen Möglichkeiten, Personen für sportlich herausragende Erfolge oder besondere Verdienste um den TGC Rot-Weiß Porz e.V. zu ehren, wozu auch die Vereinstreue (Clubmitgliedschaft über längere Zeiträume (5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Jahre) hinweg) zählt.
- (2) Die Ehrenordnung bestimmt die Art der Ehrungen und den Personenkreis, der geehrt werden kann, sowie die Kriterien, die für eine Ehrung erfüllt sein müssen.

§ 2 – Art der Ehrungen

- (1) Es können verliehen werden:
 - a) Die Clubnadel in einfacher Ausführung
 - b) die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
 - c) die Ehrennadel in Silber mit Urkunde
 - d) die Ehrennadel in Gold mit Urkunde
 - e) Urkunden für das ununterbrochene Bestehen der Vereinsmitgliedschaft über 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 Jahre, sofern zu diesen Zeitpunkten keine anderen Ehrungen in Form einer Ehrennadel erfolgen.
- (2) Es können ernannt werden:
 - a) TGC-Ehrenmitglieder (mit Urkunde) und
 - b) TGC-Ehrenvorsitzende (mit Urkunde).
- (3) Davon unabhängig können Personen bei besonderen Anlässen oder wegen besonderer Verdienste durch Überreichung von eigens angefertigten/bereitgestellten Urkunden, Pokalen, Ehrentellern o.ä. Geschenken geehrt werden. Diese müssen durch Beschriftung/Gravur eindeutig Herkunft (TGC), Datum und Anlass dieser besonderen Ehrung ausweisen.

Tanz- und Gesellschaftsclub Rot-Weiß Porz e.V.

§ 3 – Personenkreis/Zuständigkeiten

- (1) Geehrt werden können:
- a) alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
 - b) alle sonstigen Personen ab ihrer Volljährigkeit.
- (2) Für die Beantragung der Ehrung zuständig sind:
- a) die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff.(1)a
 - b) für Personen gem. Ziff.(1)b jedes volljährige aktive TGC-Mitglied
- (3) Die Zustimmung zur Ehrung erfolgt durch:
- a) Vorstandsbeschluss
 - für die Verleihung der Clubnadel sowie der Ehrennadeln in Bronze und Silber an Mitglieder gem. Ziff.(1)a
 - Ausstellung der Urkunden für das Bestehen der Vereinsmitgliedschaft über 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 Jahre
 - für die Vergabe besonderer Auszeichnungen (§ 2(3)).
 - b) Beschluss der Mitgliederversammlung
 - für die Verleihung der Ehrennadel in Gold an Mitglieder gem. Ziff.(1)a entsprechend der TGC-Satzung,
 - für die Verleihung der Clubnadel oder einer Ehrennadel an Personen gem. Ziff.(1)b,
 - für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
 - für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 4 – Kriterien für Ehrungen

- (1) **Die Clubnadel in einfacher Ausführung** kann verliehen werden
- a) an Personen gem. § 3(1)a:
 - nach mindestens 5-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft im TGC,
 - für die Erringung eines Landesmeistertitels, der Endrundenteilnahme an Deutschen o. Internationalen Meisterschaften nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Clubzugehörigkeit,
 - für herausragenden Einsatz im Interesse des TGC und seiner Mitglieder nach mindestens 3-jähriger Mitgliedschaft.
 - b) an Personen gem. § 3(1)b:
 - für besondere Verdienste um das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit,
 - für mindestens 3-jährige Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer.

Tanz- und Gesellschaftsclub Rot-Weiß Porz e.V.

(2) **Die TGC-Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden**, wenn die Clubnadel in einfacher Ausführung bereits verliehen wurde,

a) an Personen gem. § 3(1)a:

- nach mindestens 10-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft im TGC,
- nach mindestens 5-jähriger, ununterbrochener Vorstandstätigkeit oder der Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer, wenn diese mit einer Mitgliedschaft im TGC verbunden war,
- für hervorragende sportliche Erfolge (wie Ziff. (1)a),
- für langfristigen Einsatz für die Belange des TGC, insbesondere für die Jugendarbeit und für den Tanzsport generell, wenn er überregionale Bedeutung erreicht hat,

b) an Personen gem. § 3(1)b:

- für langanhaltenden erfolgreichen Einsatz für den TGC und seine Stellung in Öffentlichkeit und Gesellschaft,
- für mindestens 10-jährige Tätigkeit als Übungsleiter oder Trainer, ohne damit verbundene Mitgliedschaft.

(3) **Die TGC-Ehrennadel in Silber kann verliehen werden**, wenn die Ehrennadel in Bronze bereits verliehen wurde,

a) an Personen gem. § 3(1)a:

- nach mindestens 20-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft im TGC,
- nach mindestens 10-jähriger ununterbrochener Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer mit entsprechend langer TGC-Mitgliedschaft,
- für hervorragende sportliche Erfolge (wie Ziff. (1)a),
- für hervorragenden, fortlaufenden Einsatz für die Belange des TGC (wie Ziff.(2)a).

b) an Personen gem. § 3(1)b:

- für erfolgreichen Einsatz für den TGC (wie Ziff. (2)b),
- für mindestens 15-jährige Tätigkeit als Übungsleiter oder Trainer, ohne damit verbundene Mitgliedschaft.

Tanz- und Gesellschaftsclub Rot-Weiß Porz e.V.

(4) **Die TGC-Ehrennadel in Gold kann verliehen werden**, wenn die Ehrennadel in Silber bereits verliehen wurde

an Personen gem. § 3(1)a:

- nach mindestens 30-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft im TGC,
- nach mindestens 15-jähriger ununterbrochener Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer mit entsprechend langer TGC-Mitgliedschaft,
- für die Erringung eines internationalen Meistertitels
- für mindestens 20-jährige Tätigkeit als Übungsleiter oder Trainer, ohne damit verbundene Mitgliedschaft.

(5) **Die Ernennung zum Ehrenmitglied des TGC kann erfolgen**

- a) nach frühestens 20-jähriger Clubmitgliedschaft,
- b) nach mindestens 15-jähriger Vorstandsmemberschaft,
- c) nach Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit in diesen Ämtern,
- d) für Personen gem. § 3(1)b in besonderen Ausnahmefällen bei Verdiensten um den TGC

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, behalten jedoch ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie zum Personenkreis nach § 3(1)a gehören. Sie, wie auch Ehrenmitglieder aus § 3(1)b, haben zu allen Clubveranstaltungen freien Eintritt.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung der Mitgliedschaft
- im Todesfall
- durch Ausschluss aus dem TGC

(6) Zum Ehrenvorsitzenden des TGC kann dasjenige Clubmitglied ernannt werden, das nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender und/oder Stellvertretender Vorsitzender aus diesem Amt scheidet.

Die Rechte eines Ehrenvorsitzenden entsprechen denen eines Ehrenmitgliedes. Darüber hinaus ist er berechtigt, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstandes oder des Ältestenrates teilzunehmen. Er ist hierzu grundsätzlich schriftlich einzuladen.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erlischt wie die Ehrenmitgliedschaft.

(7) Alle anderen Arten von Auszeichnungen gem. § 2(3) können unabhängig von den hier genannten Kriterien und Fristen an die Empfänger überreicht werden

Tanz- und Gesellschaftsclub Rot-Weiß Porz e.V.

§ 5 – Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Auszeichnungen sollen stets im Rahmen besonderer Anlässe (Bälle, Turniere, Jahreshauptversammlungen u.ä.) überreicht werden. Dazu sind die Auszuzeichnenden mündlich oder schriftlich maximal dreimal zu entsprechenden Gelegenheiten einzuladen. Haben sie keiner dieser Einladungen Folge geleistet, verfällt die vorgesehene Auszeichnung. Die dafür vorgesehene Frist gem. § 4 beginnt erneut zu laufen. Ausnahmen von der Übergabe der Auszeichnung im besonderen Rahmen können bei Clubmitgliedern unter 18 Jahren gemacht werden, soweit diese nicht Turniergruppen angehören.
- (2) Die in den Verleihungsbedingungen gemäß § 4 geforderte "ununterbrochene Mitgliedschaft" wird unterbrochen durch Austritt und Wiedereintritt in den TGC.
Die genannten Fristen beginnen mit dem Wiedereintritt in die Mitgliedschaft neu zu laufen.
- (3) Auf Auszeichnungen irgendwelcher Art besteht von Seiten der Clubmitglieder gegenüber dem TGC und seinem Vorstand kein Rechtsanspruch. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem TGC lt. Satzung wie auch bei Austritt aus dem TGC sind die Ernennungen zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden nichtig.

§ 6 – Übergangsregelung/Inkrafttreten

Die TGC-Ehrenordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 08.10.1991. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben.

Köln-Porz, den 18. August 2020

Der geschäftsführende Vorstand:

Patric Paaß
1. Vorsitzender

Jochen Müller
2. Vorsitzender

Ulf-Daniel Jose
Schatzmeister